



Satzung

für die Ferienbetreuung in den Räumen der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl S. 689), vom 16.02.2012 (GVBl S.30) und vom 24.07.2012 (GVBl S. 366)

folgende Satzung für die Ferienbetreuung in den Räumen der Mittagsbetreuung

§ 1

Definition

Die Ferienbetreuung bietet Schülerinnen und Schülern, die seit Schuljahresbeginn die 1. – 4. Klasse der Grundschule Weßling besuchen, Betreuung in den Ferienwochen, die auf den aktuellen Anmeldeformularen aufgeführt sind. Das Programm umfasst u. a. freie Beschäftigung, Basteln, angeleitete Spiele und gemeinsame Ausflüge.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

Die verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt ausschließlich **schriftlich per Anmeldeformular** in der Gemeinde Weßling. **Anmeldeschluss für alle Ferien ist der erste Freitag im Oktober.** Die Aufnahme erfolgt nach Eingangsdatum. Spätere Anmeldungen können berücksichtigt werden, wenn noch Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und gesundheitlich geeignet ist.

Vor den Herbstferien erhalten Sie eine **Zu- oder Absage über den Betreuungsplatz für die gewünschten Ferien per Brief oder E-Mail.** Bei einer Absage wird ihr Kind auf die Warteliste gesetzt.

Kündigungen müssen der Gemeinde bis **vier Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn** schriftlich bekannt gegeben werden. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Rückerstattung der Beiträge nicht möglich.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Betreuung findet in den Räumen der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling in der Zeit von 8.00 – 15.00 Uhr bzw. bei entsprechender Kinderzahl (mindestens 5 Kinder) – 16.00 Uhr statt. Die Feiertage sind davon ausgenommen.

Um ein spannendes und abwechslungsreiches Programm zu bieten ist die Kernzeit der Ferienbetreuung von 8.30 – 14.00 Uhr. In dieser Zeit müssen die Kinder anwesend sein.

§ 4

Gebühren

Für den Besuch der Ferienbetreuung ist pro gebuchte Ferienwoche per SEPA-Basislastschrift eine Gebühr zu bezahlen, deren Höhe aus dem Anmeldeformular hervorgeht. Bei Ausflügen kann ein zusätzlicher Beitrag für Eintritt und/ oder Fahrtkosten erhoben werden.

Die Höhe der Gebühr ist unabhängig von der Anzahl der gebuchten Tage sowie von der tatsächlichen Bring-/ Abholzeit des Kindes. Die Gebühren werden von der Gemeinde Weßling im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen (siehe Anmeldeformular). Eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen vom Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten getragen werden.

§ 5

Verpflegung

In der Ferienbetreuung wird kein Essen zur Verfügung gestellt. Den Kindern soll eine Brotzeit mitgegeben werden.

§ 6

Aufsichtspflicht

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Ferienbetreuung die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn ihr Kind die Ferienbetreuung betritt und sich unverzüglich bei dem Betreuungspersonal angemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Ferienbetreuung für den Heimweg verlässt. Der Weg zur und von der Ferienbetreuung obliegt der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.

Zu den vereinbarten Gehzeiten gehen die Kinder entweder alleine nach Hause oder werden abgeholt. Soll das Kind selbständig nach Hause gehen, muss hierfür das Einverständnis der Personensorgeberechtigten **in schriftlicher Form** vorliegen. Erfolgt die Abholung des Kindes durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten, ist dies dem Betreuungspersonal **schriftlich** zu melden. Alle Änderungen müssen dem Betreuungspersonal unverzüglich gemeldet werden.

§ 7

Unfallversicherung

Für die Dauer des Besuches der Ferienbetreuung besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Dies gilt auch für den direkten Weg zwischen zu Hause und der Ferienbetreuung und bei möglichen Veranstaltungen der Ferienbetreuung. Die

Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an den Träger.

§ 8

Haftung

Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung des Eigentums der Kinder oder der Ferienbetreuung haften die Erziehungsberechtigten des Verursachers. Für die Betreuer ist eine Diensthauptpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 9

Krankheit oder Fernbleiben aus anderen Gründen

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Erkrankungen oder Fernbleiben aus anderen Gründen bitten wir dem Betreuungspersonal unverzüglich bis 8.15 Uhr telefonisch mitzuteilen. Eine Erstattung des Beitrags ist nicht möglich.

§ 10

Ausschluss oder Kündigung durch den Träger

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betreuungsbedingungen oder aus sozialpädagogischen Gründen kann ihr Kind vom Besuch ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Träger in Absprache mit dem Betreuungspersonal.

§ 11

Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen streng vertraulich behandelt.

§12

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2016 in Kraft und gilt für Ferienbetreuung in den Räumen der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling.

Weßling, den 05.09.2016

Michael Muther
Erster Bürgermeister

